

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 14.12.2022

Die Einladung erfolgte am 07.12.2022

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.33 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	A
---------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
-----	-----------------	------	---

GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	E
GGR	Anton Hietz	ÖVP	A

GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Karl Papez	SPÖ	A
GR	Julia Gmeiner	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	E
GR	Simone Mitschka	SPÖ	A

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	E
GR	Mag.(FH) Wolfram Peter	EBER	E
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	E

SPÖ:	11
EBER	4
ÖVP	3
Summe:	18

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 7 Zuhörer anwesend

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Angelobung
- Punkt 03: Wahl eines Ortsvorstehers
- Punkt 04: Ausschussergänzungswahlen
- Punkt 05: Protokoll
- Punkt 06: Voranschlag 2023
- Punkt 07: Rücklagenbildungen
- Punkt 08: Friedhofsgebührenordnung
- Punkt 09: Subvention an Vereine
- Punkt 10: Außerordentliche Subventionen
- Punkt 11: Grundsatzbeschluss PV-Anlage Pfaffenöden
- Punkt 12: Projekte Familienfreundliche Gemeinde
- Punkt 13: Auftragsvergabe Sanierung Himberger Straße 6, Stiege 14
- Punkt 14: Auftragsvergaben Sanierung Elektroinstallation Volksschule
- Punkt 15: Auftragsvergabe PV-Anlage
- Punkt 16: Vertrag Kopiergeräte
- Punkt 17: Grundsatzbeschluss Angebot VOR – für AST (Anrufsammeltaxi)
- Punkt 18: Verlängerung Optionsverträge Grundstücke neue Mittelschule
- Punkt 19: Anerkennung Grundstück durch „Ersitzung“
- Punkt 20: Aussetzung Mietenerhöhung
- Punkt 21: Anpassung Pachtverträge Krautgärten
- Punkt 22: Mietverträge
- Punkt 23: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 19 bis 23 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Punkt 02: Angelobung

Herr Bürgermeister Stachelberger:

Ich spreche Ihnen die Gelöbnisformel vor und Sie antworten --- Ich gelobe---

Ich gelobe, die Bundesverfassung, die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Ebergassing nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Herr Karl Papez

"Ich gelobe"

Punkt 03: Wahl eines Ortsvorstehers

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass durch das Ausscheiden von Frau Rosa Brunthaler, ein Ortsvorsteher für den Ortsteil Wienerherberg zu bestellen ist.

Seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion wird Herr GR Theodor Petrzelka vorgeschlagen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, Herrn GR Theodor Petrzelka zum Ortsvorsteher für die KG Wienerherberg bestellen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04: Ausschussergänzungswahlen

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass durch das Ausscheiden von Frau Rosa Brunnthaler, Ausschussergänzungswahlen notwendig geworden sind.

Punkt 04/01: Ausschussergänzungswahl Schul- u. Kindergarten

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Frau Brunnthaler, Frau

GR Julia Gmeiner

in den Schul- und Kindergartenausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, GR Julia Gmeiner in den Schul- u. Kindergartenausschuss, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04/02: Ausschussergänzungswahl Prüfungsausschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Frau GR Julia Gmeiner, Herrn

GR Karl Papez

in den Prüfungsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, GR Karl Papez in den Prüfungsausschuss, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04/03: Ausschussergänzungswahl für Gewerbe- u. Betriebsabsiedlungen, Ortsentwicklung, Verkehr, Emmissionsvermeidung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Frau Brunthaler, Herrn

GR Karl Papez

in den Öffentlichkeitsausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, GR Karl Papez in den Gewerbe- u. Betriebsausschuss, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04/04: Ausschussergänzungswahl für Familie und Soziales

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagen wird, anstatt Frau Brunthaler, Herrn

GR Karl Papez

in den Familien- und Sozialausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, GR Karl Papez in den Familien- u. Sozialausschuss, wie vorgetragen zu wählen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 05: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll vom 09.11.2022 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es gab eine schriftliche Stellungnahme bezüglich einer Abänderung des Protokolls durch die SPÖ zum TOP 06 und eine schriftliche Stellungnahme durch die EBER zum TOP , wie folgt:

1. SPÖ

Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9.11.2022 ist mir aufgefallen, dass bei Top 06 zwei Ergänzungen und eine Streichung im Text erforderlich ist.

Die diesbezüglichen Ergänzungen und die eine Streichung ist nachfolgen gelb gekennzeichnet.

*Durch Einreichung eines Großprojektes sind durch die Abberufungen die Parzellen 690,691,692 und 693 zur Gänze betroffen, sodass der Zusatz „über die **gesamten** Grundstücke“ hinzugefügt werden möge.*

*Im Verordnungstext fehlt am Ende des § 2 der Hinweis, dass die geforderten Voraussetzungen **erfüllt wurden**.*

*In der Beschlussfassung ist der Text „**Teil 1**“ **zu streichen**, da die gesamte Aufschließungszone BB-A14 abberufen wurde.*

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Abänderung des Protokolls vom 09.11.2022, die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. EBER

Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9.11.2022 ist mir aufgefallen, dass bei Top 13 mein Antrag nicht korrekt angeführt ist.

Sie haben geschrieben:

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022, den Tagesordnungspunkt öffentlich behandeln.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Mein Antrag war umfassender und hat im Wortlaut wie untenstehend gelautet:

Top 13 Rechtsbeistand Antrag Hr. GR Antel

Offensichtlich benötigt die Gemeinde in einer in der Einladung zum Gemeinderat nicht näher präzisierten Causa Rechtsbeistand.

Es liegt wohl im Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, in welchen Rechtstreitigkeiten die Gemeinde verstrickt ist.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in diesem Punkt lässt möglicherweise auf bewusst gesetzte Intransparenz und Verschweigen von Tatsachen gegenüber der Bevölkerung schließen. Diesem Vorgehen ist entschieden entgegenzutreten.

Ich stelle daher im Namen der Eber den Antrag TOP 13 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ich ersuche Sie das im Protokoll zu ändern

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Abänderung des Protokolls vom 09.11.2022, die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 06: Voranschlag 2023

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2023 der Voranschlag zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage vom 22.11.2022 bis 05.12.2022, sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

Der VA 2023 weist im Finanzierungshaushalt einen Saldo von -€ 249.300,00 auf (Seite 26 des VA 2023 – SA5). Nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung/Abt. Gemeinden ist dieser vertretbar, da zum jetzigen Zeitpunkt bereits feststeht, dass sich ein Teil der Ausgaben im investiven Bereich vom Haushaltsjahr 2022 ins Haushaltjahr 2023 verschieben werden, somit der Finanzierungshaushalt im RA 2022 einen ausreichend positiven Wert ergeben wird.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem vorliegenden Voranschlag 2023, dem Kassenkredit und dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 4 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 07: Rücklagenbildungen

1. Infrastrukturrücklage

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass durch die zu erwartenden Anschließungskosten beim Betriebsgebiet Nord durch die DLH, Einnahmen zu erwarten sind, die im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 noch nicht vorhersehbar waren.

Prognostiziert waren:	€ 313.000,-
Tatsächlich zu erwartende Einnahmen:	€ 530.000,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, jenen Betrag der Anschließungskosten auf eine Rücklage zu transferieren ist, welcher für den investiven Haushalt im Jahr 2022 nicht benötigt wird.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. Rücklage Wasser

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass durch die zu erwartenden Wasseranschlussgebühren beim Betriebsgebiet Nord durch die DLH, Einnahmen zu erwarten sind, die im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 noch nicht vorhersehbar waren.

Tatsächlich zu erwartende Einnahmen:	€ 506.000,-
--------------------------------------	-------------

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, die zu erwartenden Einnahmen der Wasseranschlussabgabe für die DLH, auf ein Rücklagenkonto zu transferieren.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Friedhofsgebührenordnung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Friedhofsgebührenordnung neu zu beschließen ist, da bei den Grabarten Benützungsgebühren neu „Urnenerdgrabstelle“ aufgenommen wurde.

VERORDNUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007, beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenhalle)

§ 2

Grabarten und Grabstellengebühren für die erstmalige Überlassung

1.) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern beträgt für

- a) Erdgrabstellen Familiengrab (Einfachgrab) inkl. Fundament € 1.360, --
- b) Erdgrabstellen Familiengrab (Doppelgrab) inkl. Fundament € 2.070, --
- c) Urnenwandnische € 812,--
- d) Urnengrabstelle inkl. Pultgrabkammer € 1.035, --
- e) Urnenerdgrabstelle € 450,--

§ 3

Verlängerung des Benützungsrechtes, Verlängerungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren

1.) Die Grabstellengebühr - Verlängerung für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern und bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen Familiengrab (Einfachgrab) € 330,--
- b) Erdgrabstellen Familiengrab (Doppelgrab) € 490,--
- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) € 763,--
- d) Urnenwandnische € 812,--
- e) Urnengrabstelle / Urnenpultgrabstelle € 165,--

§ 4 Beerdigungsgebühr

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 615,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 910,-- |
| c) Urnengräber | € 90,-- |
| d) Gräfte | € 825,-- |

2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Für die Enterdigung einer Urne gelangt der gleiche Betrag zur Vorschreibung wie bei der Beerdigung.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufbahrung in der Halle, je angefangenen Tag | € 216,-- |
| 2. Einstellen in der Leichenkammer für jeden angefangenen Tag | € 32,-- |

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Friedhofsgebührenordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Subvention an Vereine

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das Haushaltsjahr 2023 die Subventionen zur Beschlussfassung vorliegen:

SUBVENTION VEREINE 2023		
		EURO
1	Bastelverein Ebergassing	220,00 €
2	DGW Veranstaltungskalender	350,00 €
3	Dorferneuerung Ebergassing Impulse	365,00 €
4	Elternbeirat Kindergarten 1 Ebergassing	110,00 €
5	Elternbeirat Kindergarten 2 Ebergassing	110,00 €
6	Elternverein Hauptschule	220,00 €
7	Elternverein Volksschule	220,00 €
8	FC Schupfal	220,00 €
9	Fischa Freunde C/i/5	220,00 €
10	Freizeitclub Kleingartensiedlung Whbg.	220,00 €
11	Gassinger Kreativkisterl	220,00 €
12	Helfende Hände	220,00 €
13	Imkerverband	150,00 €
14	Jiu-Jitsu Verein	365,00 €
15	Jugendklub Ebergassing	365,00 €
16	Kegelverein	620,00 €
17	KIDIDO Arbö	200,00 €
18	Kinderfreunde	365,00 €
19	Männergesangverein	4 300,00 €
20	Musik im Schloss	250,00 €
21	Musikverein	220,00 €
22	Pensionisten Ebergassing	365,00 €
23	Pensionisten Wienerherberg	365,00 €
24	Pfadfinder	365,00 €
25	Pfadfinder außerordentliche	6 000,00 €
26	SC Ebergassing	365,00 €
27	SC Ebergassing Strom	5 100,00 €
28	Schützenverein	220,00 €
29	Subvention Verein Volksheim	365,00 €
30	Tennisverein	365,00 €
31	The Functional Fitness Box	220,00 €
32	Tischtennis BK Abrechnung	1 300,00 €
33	Tischtennisverein	220,00 €
34	Volleyballverein	220,00 €
35	Wienerherberger Kulturverein	220,00 €
36	Seniorenbund Ebergassing	220,00 €
	GESAMT	25 440,00 €

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Subventionen 2023 für die Vereine die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 10: Außerordentliche Subventionen

1. Feuerwehr Wienerherberg

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Feuerwehr Wienerherberg um eine außerordentliche Subvention angesucht hat. Für die Neugründung einer Jugendfeuerwehr sollen Uniformen angekauft werden. Es wird vorgeschlagen die Feuerwehr Wienerherberg mit einem Betrag von € 3.000,- zu subventionieren.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der außerordentlichen Subvention wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2. Henry Laden

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeindevorstand mit, dass der Henry Laden um eine außerordentliche Subvention angesucht hat. Es wird vorgeschlagen den Henry Laden mit einem Betrag von € 300,- zu subventionieren.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der außerordentlichen Subvention wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 11: Grundsatzbeschluss PV-Anlage Pfaffenöden

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Grundsatzbeschluss bezüglich der Errichtung und Betrieb einer größeren PV-Anlage (mind. 10 ha) mit der PLB Energie GmbH (DI Herbert Paierl, Am Hof 4, 1010 Wien) zu beschließen ist.

Die PLB Energie GmbH hat bereits einen Vertrag mit einem Grundeigentümer am Pfaffenöden abgeschlossen. Um entsprechende Gespräche mit einem Netzbetreiber, bzw. Umspannungsbetreiber führen zu können, ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, dass die Gemeinde Ebergassing ihre Flächen am Pfaffenöden, zur Realisierung einer entsprechenden PV-Anlage, zur Verfügung stellt.

Es sind jedoch noch ein gesonderter Pachtvertrag, bzw. sonstige Vereinbarungen mit der PLB Energie GmbH zu treffen, bzw. abzuschließen. Diese sind im Gemeinderat gesondert zu beschließen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem Grundsatzbeschluss wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 12: Projekte Familienfreundliche Gemeinde

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am 07.12.2022 eine Sitzung für die Festlegung aller Wunschmaßnahmen, stattgefunden hat. Der Gemeinderat soll 6 Maßnahmen entscheiden, die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses in den kommenden 3 Jahren realisiert werden sollen.

Eingereichte Projekte für die „unicef Kinderfreundliche Gemeinde“

- Projekt Buchstart (LP1)
- Vortrags – Angebote für werdende Eltern bzw. Eltern mit Baby (LP1)
- Kinderflohmarkt (LP2)

Eingereichte Projekte für die „Familienfreundliche Gemeinde“

- Wirtschaftstag, Tag der offenen Tür (LP3) gilt auch für unicef Kinderfreundliche Gemeinde – Überschneidung
- Ausbau Fußwege, Bankerlweg (LP4) gilt auch für unicef Kinderfreundliche Gemeinde – Überschneidung da die Fragen der Stationen für alle Altersklassen sein können
- Willkommensmappe für Zuzügler (ÜLP)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Vorgehensweise wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 17 dafür, 1 dagegen (GGR Kerndler enthält sich der Stimme)

Punkt 13: Auftragsvergabe Sanierung Himberger Straße 6, Stiege 14

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Arbeiten zur Sanierung der Stiege 14 in der Himberger Straße 6, noch zu beauftragen sind.

13/1 Fenster

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass nach dem Brandschaden die bereits über 30 Jahre alten Fenster getauscht werden sollen. Seitens Herrn Ing. Resetarits wurde eine Ausschreibung über neue Fenster, Gangtüre und Kellerfenster durchgeführt.

Es haben nur 3 Firmen angeboten:

Fa. Zenz	€ 121.618,67 exkl.MWSt.
Fa. WKF	€ 125.190,-
Fa. Lux-Bell	€ 139.406,-

Bei den Angeboten handelt es sich um ein Komplettangebot, inkl. der Hauseingangstüre und aller Kellerfenster in Kunststoff. Derzeit steht noch nicht fest, in welcher Form die Eingangstür, bzw. die Kellerfenster hergestellt werden mögen. Auch bei Entfall dieser Auftragspositionen ist die Fa. Zenz Bestbieter.

Seitens der Versicherung werden Fenster und die Eingangstür, sowie Kellerfenster, welche durch den Brand in Mitleidenschaft gezogen wurden, ersetzt. Das Gutachten der Versicherung welche Fenster, Türen ersetzt werden, ist noch ausständig. Dieser Anteil vom Auftrag wird sodann von der Versicherung an die Gemeinde refundiert.

Fenster für Entrauchung ist im Angebot enthalten.

Anteil Versicherung: € 23.580,- exkl.MWSt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Zenz wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

13/2 Elektro

Die gesamte Elektroinstallation in der Stiege 14 ist zur Gänze zu erneuern, auch die vom Brand nicht beeinträchtigten Leitungszüge im Bereich der hinteren Räumlichkeiten der Wohnungen, werden ebenfalls getauscht. Weiters wird eine Leerverrohrung vom Dachboden bis in den Keller zum zukünftigen Zählerraum für Photovoltaik und sonstiges vorgesehen.

Fa. Tögel

€ 95.323,57 exkl.MWSt.

Anteil Versicherung: € 83.886,62 exkl.MWSt.

Die Preise wurden vom Brandsachverständigen mit der Fa. Tögel ermittelt und freigegeben.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Tögel, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

13/3 Baumeisterarbeiten / Installateur

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass im Bereich des Kellergeschosses Brandschutztüren neu einzubauen sind. Die dafür erforderlichen Maueröffnungen werden von der Fa. Belfor über die Versicherung hergestellt. Weiters sind im Bereich des Stiegenhauses bei den Steigsträngen entsprechende Brandschutzvorkehrungen (Türen, bzw. Brandschutzvorkehrungen bei den Gasabsperrhähnen, -zählern) herzustellen. Ebenso ist die bestehende Dachbodentreppe zu tauschen.

Fa. Belfor soll mit diesen Arbeiten nach Aufwand beauftragt werden.

Kanal/Wasser:

sämtliche Hauptkanalstränge und Hauptwasserzuleitungen werden neu verlegt. Es sollen dafür, die Nischen in den WC adaptiert werden. Hänge WC's.

Die Lüftungsstränge im WC und den Bädern sind ebenfalls zu reinigen, da jedoch die Züge nicht geschliffen sind, wird eine Reinigung in Frage gestellt und es ist noch mit der Versicherung abzuklären, wie diese zu behandeln sind. Es wurde vorgeschlagen, im Dachbodenbereich eine Absauganlage für alle Wohnungen zu installieren.

Im Stiegenhaus ist für die Abführung der Rauchentlüftung derzeit keine bauliche Maßnahme vorhanden. Es soll daher vor der obersten Geschossdecke zum Dachraum über den Gangfenster selbstständig öffnende Fenster zur Entrauchung eingebaut werden. Diesbezüglich wurde ein Offert der Fa. Belfor eingeholt.

Fa. Belfor

€ 137.315,26 exkl.MWSt.

Preisangemessenheit wurde durch Herrn Ing. Herbert Resetarits festgestellt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, die Arbeiten an die Fa. Belfor wie vorgetragen vergeben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 4 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 14: Auftragsvergaben Sanierung Elektroinstallation Volksschule

14/1 Sanierung der Netzeinspeisung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass in der Volksschule die Netzeinspeisung für die Stromversorgung veraltet ist und bei einem Eingriff in das derzeitige Stromnetz keine Abnahme der Änderung mehr möglich ist. Es ist daher die gesamte Netzeinspeisung auf den neuesten Stand zu bringen. Mit der Fa. Tögel und der Wiener Netze wurde festgelegt, was alles zu erneuern wäre.

Kostenvoranschlag Fa. Tögel € 29.053,80 inkl. MWSt.

Herr GGR Aichelburg-Rumerskirch stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, beschließen, dass seitens des Gemeindeamtes weitere Angebote eingeholt werden und daher ist dieser Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 7 dafür, 11 dagegen (SPÖ)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Tögel den Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 7 dagegen (EBER, ÖVP)

14/2 Herstellung Noteinspeisung Elektro

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Stromeinspeisung im Notbetrieb Vorkehrungen zu treffen sind.

Kostenvoranschlag Fa. Tögel € 15.408,- inkl. MWSt.

KIP Projekt und Förderung über Schul- und Kindergartenfond

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Tögel den Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 7 dagegen (ÖVP, der Stimme enthalten sich die EBER)

14/3 Leuchtentausch Energieeinsparung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für den gesamten Bereich der Volksschule, der Mittagsbetreuung und des Turnsaales eine Umstellung der Leuchten auf LED zur Kosteneinsparung und besserer Ausleuchtung erfolgen soll. Im Zuge der Angebotseinholung wurde festgestellt, dass der erforderliche LUX-Messwert, für die ausreichende Ausleuchtung, in keiner Klasse erreicht wird. Bei der Umstellung auf eine LED Beleuchtung waren daher auch die Anzahl der Leuchten aufzustocken.

Förderungen:

KPC: 300 Euro pro kW LED, wir haben 9,6kW mit 39 Tubes zu 37W somit müssen 1,44kW abgezogen werden, die nicht förderfähig sind: 8,16 kW zu 300 Euro, also 2.448 Euro

Land NÖ Schul- und Kindergartenfond mit 25% der Projektkosten, also mit Elektriker ergibt netto 5.794,48

Energiespargemeinde NÖ bis zu 5.000.- Euro Förderung(Achtung diese Förderung ist variabel und kann nur einmal jährlich beansprucht werden!)

Gesamt somit 13.242,48 Gesamtförderung, sofern der Maximalbetrag zugestanden wird.

Die Förderung kann sich um 25% bei der Förderung für den montierenden Elektriker erhöhen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Leuchtentausch in Eigenregie durchzuführen.

Anmerkung:

Dazu kann man das kommende KIP2023 ebenso mit 50% des Projektvolumen, also mit Elektriker bezuschussen. Der KIP2023 wird vor Projektbeginn eingereicht.

Kostenvoranschlag Fa. Store+More € 27.813,49,- inkl. MWSt.

Bei Nachfrage an unseren Großhändler Stara, kann dieser die angebotenen Preise der Fa. Store+More nicht halten.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Store+More den Auftrag wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 15: Auftragsvergabe PV-Anlage

15/1 PV-Anlage Freibad

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass auf den beiden Kabinendächer des Freibades eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Der im Frühjahr an die Fa. Blue-Solution erteilte Auftrag wurde von dieser zurückgezogen, sodass neu auszuschreiben war.

Es wurden folgende Angebote eingeholt:

	Solar Edge - Leistungsoptimierer			ohne Optimierung		
	Energy4Experts AN220032 144 Stk. Module á 450 Wp 2 Stk. Wechselrichter 64,8 kWp	PTD 144 Stk. Module á 410 Wp 2 Stk. Wechselrichter 59,04 kWp	GWT 144 Stk. Module á 450 Wp 1 Stk. Wechselrichter 64,8 kWp	Energy4Experts AN220032 144 Stk. Module á 450 Wp 2 Stk. Wechselrichter 64,8 kWp	GWT 144 Stk. Module á 450 Wp 2 Stk. Wechselrichter 64,8 kWp	Kraftwerk 154 Stk. Module 2 Stk. Wechselrichter 64,68 kWp
PV Anlage	€ 54 647,08	€ 53 950,80	€ 50 296,99	€ 49 934,08	€ 45 873,88	€ 51 956,21
E-Installation	€ 0,00	€ 0,00	€ 2 580,87	€ 0,00	€ 2 315,69	€ 39,55
Montage, Inbetriebnahme	€ 10 869,00	€ 11 877,20	€ 11 551,70	€ 10 869,00	€ 11 551,70	€ 19 023,78
Planung/Projektmanagement	€ 2 745,83	€ 750,00	€ 1 756,34	€ 2 745,83	€ 1 756,34	€ 0,00
Summe excl. Ust	€ 68 261,91	€ 66 578,00	€ 66 185,90	€ 63 548,91	€ 61 497,61	€ 76 819,54
Nachlass	-€ 5 119,64	-€ 6 657,80	€ 0,00	-€ 4 766,17	€ 0,00	€ 0,00
Summe excl. Ust inkl. Nachlass	€ 63 142,27	€ 59 920,20	€ 66 185,90	€ 58 782,74	€ 61 497,61	€ 76 819,54
20% Ust.	€ 12 628,45	€ 11 984,04	€ 13 237,18	€ 11 756,55	€ 12 299,52	€ 15 363,91
Summe inkl. Ust	€ 75 770,72	€ 71 904,24	€ 79 423,08	€ 70 539,29	€ 73 797,13	€ 92 183,45

KIP Projekt

Die Fa. PTD hat für den Fall, dass sie den Auftrag für die Errichtung beider Anlagen erhält, einen Nachlass von 10% für beide Anlagen angeboten hat.

Für den Fall der Beauftragung der PV-Anlage für den Kindergarten in der Waldgasse, wäre somit die Fa. PTD Gesamtbestbieter.

Summe für das Freibad inkl. Nachlass € 59.920,20 exkl.MWST

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, den Auftrag für die PV-Anlage im Freibad an die Fa. PTD, wie vorgetragen vergeben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 7 dagegen (EBER und ÖVP enthalten sich der Stimme)

15/2 PV-Anlage Erweiterung Kindergarten Waldgasse

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die PV-Anlage für den Kindergarten in der Waldgasse erweitert werden soll.

Derzeit kann seitens der Wiener Netze noch keine Aussage über die Leistungsfähigkeit einer möglichen Einspeisung getroffen werden.

Es wurden folgende Angebote eingeholt:

	Solar Edge - Leistungsoptimierer		ohne Optimierung
	PTD 120 Module á 410kWp 2 Stk. Wechselrichter 49,2 kWp	Energy4Experts AN220203 120 Module á 410kWp 2 Stk. Wechselrichter 49,2 kWp	Kraftwerk 110 Stk. Module 1 Stk Wechselrichter 46,20 kWp
PV Anlage	€ 45 904,00	€ 48 627,44	€ 40 120,43
E-Installation	€ 0,00	€ 0,00	€ 5 778,33
Montage, Inbetriebnahme	€ 10 106,00	€ 15 200,00	€ 18 911,08
Planung/Projektmanagement	€ 750,00	€ 756,23	€ 0,00
Summe excl. Ust	€ 56 760,00	€ 64 583,67	€ 64 809,84
Nachlass	-€ 5 676,00	€ 0,00	€ 0,00
Summe excl. Ust inkl. Nachlass	€ 51 084,00	€ 64 583,67	€ 64 809,84
20% Ust.	€ 10 216,80	€ 12 916,73	€ 12 961,97
	€ 61 300,80	€ 77 500,40	€ 77 771,81

KIP Projekt

Die Fa. PTD hat für den Fall, dass sie den Auftrag für die Errichtung beider Anlagen erhält, einen Nachlass von 10% für beide Anlagen angeboten hat. Bereits ohne diesen Nachlass, war die Fa. PTD Bestbieter.

Summe für das Freibad inkl. Nachlass € 51.084,- exkl.MWST

Die Fa. PTD hat im Freibad anstatt der 64,8 kWp, 59,04kWp angeboten. Wenn die Angebotssumme von € 59.920,20 auf die 64,8 kWp hochgerechnet wird, ergäbe dies € 65.766,07

	PTD	E4E
Kiga	€ 51 084,00	€ 64 583,67
Freibad	€ 59 920,20	€ 63 142,27

Freibad kWp interpolier 59920,20/ 59,04*64,8	€ 65 766,07
--	-------------

Summe Kiga u. Freibad	€ 116 850,07	€ 127 725,94
Ersparnis	€ 10 875,87	

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Firma Smart Energy Solutions - PTD zur Erweiterung der PV-Anlage für den Kindergarten Waldgasse wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 7 dagegen (EBER und ÖVP enthalten sich der Stimme)

Punkt 16: Vertrag Kopiergeräte

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein neuer Vertrag über die Leihstellung und den Betrieb der Kopierer in der Hoheitsverwaltung, den Schulen und Kindergärten ausgehandelt wurde.

Ergebnis:

	Ricoh	Sharp	Canon
Reprographievergütung	€ 2 288,50	€ 0,00	€ 2 248,50
Liefer- und Installationspauschale	€ 0,00	€ 1 000,00	€ 4 158,00
Monatlicher Pauschalbetrag	€ 1 319,69	€ 1 265,00	€ 965,48
Inkludiertes Volumen S/W 28650			
Inkludiertes Volumen Farbe 17150			
voraussichtliche Gesamtkosten abhängig vom Druckvolumen	€ 81 469,90	€ 76 900,00	€ 64 335,18
Folgepreis nach Aufbrauch des Volumens S/W	€ 0,004706	€ 0,004700	€ 0,003370
Folgepreis nach Aufbrauch des Volumens Farbe	€ 0,033095	€ 0,030000	€ 0,017850
			€ 0,019380

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, der Fa. Canon die Zustimmung zur Leihstellung und Betrieb neuer Kopiergeräte geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 17: Grundsatzbeschluss Angebot VOR – für AST (Anrufsammeltaxi)

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Planung eines bedarfsgesteuerten Verkehrssystems(AST) ein Grundsatzbeschluss ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Eine erste grobe Planung und Kostenschätzung für das AST-System, wird nach Vorliegen diverser noch einzuholender Informationen, durch den VOR gemacht.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem Grundsatzbeschluss wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 18: Verlängerung Optionsverträge Grundstücke neue Mittelschule

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Verlängerung der Optionsverträge, für den Ankauf der Grundstücke, für den Neubau Mittelschule, beschlossen werden soll. Die Fristverlängerung soll bis zum 31.12.2023 sein. Der Kaufpreis soll von derzeit € 70,-/m² auf € 75,-/m² angehoben werden.

18/1 Dr. Michael Timmel,

Gst. 644

17.795 m²

OPTIONSVERTRAG

welcher zwischen

Herrn **Dr. Michael Timmel**, geboren am 11.04.1952, Schuhmeierplatz 17-18/1/2,
1160 Wien

im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, einerseits und

der **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing

im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, andererseits

abgeschlossen, wie folgt:

Erstens: ----- Optionsgegenstand -----**Derzeitiger Grundbuchsstand:**

Auszug aus dem Hauptbuch
 KATASTRALGEMEINDE 05202 Ebergassing EINLAGEZAHL 353
 BEZIRKSGERICHT Schwechat

 Letzte TZ 2286/2022

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
301	GST-Fläche	21934	
	Landw(10)	21228	
	Gewässer(10)	196	
	Gewässer(30)	510	
644	G GST-Fläche *	17795	
	Landw(10)	17413	
	Sonst(10)	382	
675	G Landw(10) *	21371	
	GESAMTFLÄCHE	61100	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

3 a 3334/1992 Aufstellung Gst 644 675 (Z-Verf Ebergassing II)

4 a 2400/2021 Rangordnung für die Veräußerung hins Gst 644 bis 2022-08-26

5 a 2286/2022 Rangordnung für die Veräußerung hins Gst 644 bis 2023-08-10

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Michael Dr. Timmel

GEB: 1952-04-11 ADR: Hubertusg. 23, Hofstatt 3034

c 2901/1969 Vorkaufsrecht

d 2248/1979 Vorkaufsrecht

e 608/2008 Einantwortungsbeschluss 2006-12-29 Eigentumsrecht

***** C *****

2 a 2901/1969

VORKAUFSRECHT gem Pkt IX Pachtvertrag 1969-07-09 für

a) Anton Gruber b) Leopoldine Gruber

3 a 2248/1979

VORKAUFSRECHT bis 1990-08-31 an Gst 301 367 422 für

Leopoldine Gruber

4 a 2248/1979

BESTANDRECHT bis 1990-08-31 an Gst 301 367 422 für

Leopoldine Gruber

5 a 814/1984

DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Übereinkommen

1984-03-26 hins Gst 301 für Österreichische

Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 06.12.2022 15:12:27

Die Vertragsparteien halten fest, dass der Optionsgegenstand im Sinne dieses Vertrages jene rot ausgewiesenen Flächen des oben genannten Grundstückes 644 im Sinne des beige nähten Planes darstellt. Der Optionsgegenstand hat jedenfalls bestand- und lastenfrei an die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) bei Ziehen der Option übergeben zu werden. Vorstehendes Liegenschaftsvermögen wird in der Folge als Optionsgegenstand bezeichnet.

Zweitens:----- Optionsvereinbarung -----

Die verkaufende Partei (= Optionsgeberin) räumt der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) das Optionsrecht zum käuflichen Erwerb des Optionsgegenstandes gemäß Punkt Erstens dieses Vertrages zu den nachfolgenden Bedingungen ein.

Das Optionsrecht kann ab Unterfertigung dieses Vertrages gezogen werden und ist befristet bis 31.12.2023. Ab Unterfertigung dieses Vertrages ist es der verkaufenden Partei nicht gestattet, dritten Personen irgendwelche den Optionsgegenstand betreffende Rechte einzuräumen oder Zusagen zu machen, insbesondere zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten.

Das Optionsrecht wird derart ausgeübt, indem der verkaufenden Partei durch die kaufende Partei die Ausübung des Optionsrechtes unter gleichzeitiger Bezeichnung des Kaufgegenstandes und unter Hinweis auf diese Optionsvereinbarung schriftlich, erklärt wird. Diese Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Adresse zu übersenden. Die verkaufende Partei ist verpflichtet bei Änderung des Wohnsitzes dies umgehend der kaufenden Partei schriftlich mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn diese Erklärung vor Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist zur Post gegeben bzw. abgesendet wird.

Dieses Optionsrecht ist auf beiden Vertragsseiten weder pfändbar noch verpfändbar. Dieses Optionsrecht kann von der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) an eine namhaft zu machenden dritte Person unter vollinhaltlich Aufrechterhaltung sämtlicher Bedingungen dieses Optionsvertrages abgetreten werden.

Drittens: ----- Verpflichtung -----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich nun für sich und ihre Rechtsnachfolger den Optionsgegenstand in die weitere Erhaltungsverpflichtung zu übernehmen und diese Erhaltungsverpflichtung sicherzustellen. Bei Nichtausübung der Option ist sohin die verkaufende Partei nicht berechtigt bereits auf ihr Kosten in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen mit der kaufenden Partei zu verrechnen.

Viertens: ----- Kaufpreis -----

Der Kaufpreis für den Optionsgegenstand beträgt € 75,00 pro Quadratmeter.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel hinsichtlich des Kaufpreises betreffend den Optionsgegenstand.

Sollte innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aufgrund einer neuen Flächenwidmung der Optionsgegenstand oder Teile davon in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden so verpflichtet sich die kaufende Partei zu einer Nachzahlung zum vereinbarten Kaufpreis. Die kaufende Partei verpflichtet sich eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe des ortsüblichen Preises des fiktiv erzielbaren Mehrerlöses zu leisten.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Höhe der Kaufpreisnachzahlung von einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmenden gerichtlich beideten Sachverständigen, dessen Kosten je zu Hälfte der Vertragsparteien gehen zum Stichtag der rechtskräftigen Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet festzustellen ist. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Person eines solchen Sachverständigen einigen, ist von jeder der Parteien auf eigene Kosten ein gerichtlich beideter Sachverständiger mit der Erstellung eines solchen Gutachtens über die Festlegung der Kaufpreisnachzahlung zu beauftragen und als Kaufpreisnachzahlung der sich daraus ergebende Mittelwert zu bezahlen.

Die kaufende Partei ist verpflichtet die verkaufende Partei nachweislich und unverzüglich über die rechtskräftigen Umwidmungen des Optionsgegenstandes in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet zu informieren.

Fünftens:-----Kosten-----

Die mit diesem Optionsvertrag verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer sind zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen und verpflichtet sich diese, die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Sechstens:-----Allgemeine Bestimmungen-----

a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher, auf die vereinbarten Hauptleistungspflichten gerichteter Kaufvertrag zu Stande kommt.

b) Die Parteien sind in Kenntnis, dass bei Ausübung der Option durch die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) noch eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde sowie darauf basierend ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag zu erstellen sind. Sämtliche mit der Vermessung im Zusammenhang stehend Kosten sowie die Kosten der Kaufvertragsabwicklung sowie die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gehen zu Lasten der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin), hingegen gehen die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Lastenfreistellung zu Lasten der verkaufende Partei (= Optionsgeberin).

Bei Ziehen der Option durch die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) wird mit der künftigen Kaufvertragsabwicklung Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10, beauftragt

c) Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

d) Die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) unterschreibt diese Vereinbarung zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrages. Diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.

e) Zur Absicherung der gegenständlichen Option verpflichtet sich die verkaufende Partei Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich des oben in Punkt Erstens genannten Grundstückes 644 beglaubigt zu unterfertigen, welche jedenfalls eine Laufzeit bis 31.12.2023 haben müssen. Diese Rangordnungen sind zu treuen Händen in der Verwahrung des Notars Mag. Markus Schlager, welcher von der verkaufenden Partei und der kaufenden Partei angewiesen wird diese nur dann vor Ablauf des 31.12.2023 an die verkaufende Partei auszufolgen, wenn die kaufende Partei ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung gegenüber Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10, hierzu erteilt. Sollte bis zum 31.12.2023 die Option nicht gezogen werden so sind die Rangordnungen an die verkaufende Partei ohne weiteres Zutun der kaufenden Partei auszufolgen.

f) Anlässlich der Unterfertigung dieses Optionsvertrages haben die verkaufende Partei und die kaufende Partei eine graphische Dokumentation des Optionsgegenstandes angelegt die diesem Optionsvertrag beigelegt wird und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

g) Sämtliche Vereinbarungen dieses Optionsvertrages gehen auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger der kaufenden Partei und der verkaufenden Partei über, auf Seiten der kaufenden Partei insbesondere auf eine noch zu bildenden Mittelschulverband.

20.12 Uhr Herr Bürgermeister Stachelberger unterbricht die Sitzung.

20.15 Uhr Herr Bürgermeister Stachelberger setzt die Sitzung fort.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem Optionsvertrag mit Herrn Dr. Michael Timmel wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

OPTIONSVERTRAG

welcher zwischen

Herr **Wolfgang Steiner-Kafka**, geboren am 15.09.1961, Bauerngasse 23, 2435 Ebergassing

im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, einerseits und

der **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing

im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, andererseits

abgeschlossen, wie folgt:

Erstens:-----Optionsgegenstand-----

Derzeitiger Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 05202 Ebergassing EINLAGEZAHL 39
BEZIRKSGERICHT Schwechat

Letzte TZ 1017/2022

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
276/2		Landw(10)	15070	
276/3		Gewässer(30)	46	
645	G	GST-Fläche	* 14363	
		Landw(10)	14172	
		Sonst(10)	191	
GESAMTFLÄCHE			29479	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

6 a 3328/1992 Aufstellung Gst 645 655 674 698 (Z-Verf Ebergassing II)

7 a 492/1997 Teilung Gst 276/2 in 276/2 276/3 (A 11/96)

8 a 2321/2021 Rangordnung für die Veräußerung hins Gst 645 bis 2022-08-20

9 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Wolfgang Steiner-Kafka

GEB: 1961-09-15 ADR: Bauerng. 10, Ebergassing 2435

b 239/2008 Amtsbestätigung 2006-11-28 Eigentumsrecht

c 3607/2021 Rangordnung für die Veräußerung bis 2022-12-22 für Treuhänder
Rechtsanwälte Pieler & Pieler & Partner KG (FN 167x)

***** C *****

3 a 3328/1992 1017/2022

Dienstbarkeit der elektrischen Leitung

gem § 3 der Haupturkunde über Gst 645 für

Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 06.12.2022 15:12:31

Die Vertragsparteien halten fest, dass der Optionsgegenstand im Sinne dieses Vertrages jene rot ausgewiesenen Flächen des oben genannten Grundstückes 645 im Sinne des beigezeichneten Planes darstellt. Der Optionsgegenstand hat jedenfalls bestand- und lastenfrei an die kaufende Partei (=Optionsnehmerin) bei Ziehen der Option übergeben zu werden. Vorstehendes Liegenschaftsvermögen wird in der Folge als Optionsgegenstand bezeichnet.

Zweitens:-----Optionsvereinbarung-----

Die verkaufende Partei (= Optionsgeberin) räumt der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) das Optionsrecht zum käuflichen Erwerb des Optionsgegenstandes gemäß Punkt Erstens dieses Vertrages zu den nachfolgenden Bedingungen ein.

Das Optionsrecht kann ab Unterfertigung dieses Vertrages gezogen werden und ist befristet bis 31.12.2023. Ab Unterfertigung dieses Vertrages ist es der verkaufenden Partei nicht gestattet, dritten Personen irgendwelche den Optionsgegenstand betreffende Rechte einzuräumen oder Zusagen zu machen, insbesondere zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten.

Das Optionsrecht wird derart ausgeübt, indem der verkaufenden Partei durch die kaufende Partei die Ausübung des Optionsrechtes unter gleichzeitiger Bezeichnung des Kaufgegenstandes und unter Hinweis auf diese Optionsvereinbarung schriftlich, erklärt wird. Diese Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Adresse zu übersenden. Die verkaufende Partei ist verpflichtet bei Änderung des Wohnsitzes dies umgehend der kaufenden Partei schriftlich mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn diese Erklärung vor Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist zur Post gegeben bzw. abgesendet wird.

Dieses Optionsrecht ist auf beiden Vertragsseiten weder pfändbar noch verpfändbar. Dieses Optionsrecht kann von der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) an eine namhaft zu machenden dritte Person unter vollinhaltlich Aufrechterhaltung sämtlicher Bedingungen dieses Optionsvertrages abgetreten werden.

Drittens:-----Verpflichtung-----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich nun für sich und ihre Rechtsnachfolger den Optionsgegenstand in die weitere Erhaltungsverpflichtung zu übernehmen und diese Erhaltungsverpflichtung sicherzustellen. Bei Nichtausübung der Option ist sohin die verkaufende Partei nicht berechtigt bereits auf ihr Kosten in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen mit der kaufenden Partei zu verrechnen.

Viertens:-----Kaufpreis-----

Der Kaufpreis für den Optionsgegenstand beträgt € 75,00 pro Quadratmeter.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel hinsichtlich des Kaufpreises betreffend den Optionsgegenstand.

Sollte innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aufgrund einer neuen Flächenwidmung der Optionsgegenstand oder Teile davon in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden so verpflichtet sich die kaufende Partei zu einer Nachzahlung zum vereinbarten Kaufpreis. Die kaufende Partei verpflichtet sich eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe des ortsüblichen Preises des fiktiv erzielbaren Mehrerlöses zu leisten.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Höhe der Kaufpreisnachzahlung von einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen, dessen Kosten je zu Hälfte der Vertragsparteien gehen zum Stichtag der rechtskräftigen Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet festzustellen ist. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Person eines solchen Sachverständigen einigen, ist von jeder der Parteien auf eigene Kosten ein gerichtlich beeideter Sachverständiger mit der Erstellung eines solchen Gutachtens über die Festlegung der Kaufpreisnachzahlung zu beauftragen und als Kaufpreisnachzahlung der sich daraus ergebende Mittelwert zu bezahlen.

Die kaufende Partei ist verpflichtet die verkaufende Partei nachweislich und unverzüglich über die rechtskräftigen Umwidmungen des Optionsgegenstandes in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet zu informieren.

Fünftens:-----Kosten-----

Die mit diesem Optionsvertrag verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer sind zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen und verpflichtet sich diese, die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Sechstens: -----Allgemeine Bestimmungen-----

a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher, auf die vereinbarten Hauptleistungspflichten gerichteter Kaufvertrag zu Stande kommt.

b) Die Parteien sind in Kenntnis, dass bei Ausübung der Option durch die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) noch eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde sowie darauf basierend ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag zu erstellen sind. Sämtliche mit der Vermessung im Zusammenhang stehend Kosten sowie die Kosten der Kaufvertragsabwicklung sowie die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gehen zu Lasten der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin), hingegen gehen die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Lastenfreistellung zu Lasten der verkaufende Partei (= Optionsgeberin).

Bei Ziehen der Option durch die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) wird mit der künftigen Kaufvertragsabwicklung Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10 beauftragt

c) Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

d) Die kaufende Partei (= Optionsnehmerin) unterschreibt diese Vereinbarung zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrages. Diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.

e) Zur Absicherung der gegenständlichen Option verpflichtet sich die verkaufende Partei Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich des oben in Punkt Erstens genannten Grundstückes 645 beglaubigt zu unterfertigen, welche jedenfalls eine Laufzeit bis 31.12.2023 haben müssen. Diese Rangordnungen sind zu treuen Händen in der Verwahrung des Notars Mag. Markus Schlager, welcher von der verkaufenden Partei und der kaufenden Partei angewiesen wird diese nur dann vor Ablauf des 31.12.2023 an die verkaufende Partei auszufolgen, wenn die kaufende Partei ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung gegenüber Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10, hierzu erteilt. Sollte bis zum 31.12.2023 die Option nicht gezogen werden so sind die Rangordnungen an die verkaufende Partei ohne weiteres Zutun der kaufenden Partei auszufolgen.

f) Anlässlich der Unterfertigung dieses Optionsvertrages haben die verkaufende Partei und die kaufende Partei eine graphische Dokumentation des Optionsgegenstandes angelegt die diesem Optionsvertrag beigeht wird und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

g) Sämtliche Vereinbarungen dieses Optionsvertrages gehen auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger der kaufenden Partei und der verkaufenden Partei über, auf Seiten der kaufenden Partei insbesondere auf eine noch zu bildenden Mittelschulverband.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem Optionsvertrag mit Herrn Wolfgang Steiner-Kafka, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

OPTIONSVERTRAG

welcher zwischen

Frau **Michaela Steiner-Kafka**, geboren am 07.01.1966, Bauerngasse 10, 2435 Ebergassing

im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt, einerseits und

der **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing

im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt, andererseits

abgeschlossen, wie folgt:

Erstens:-----Optionsgegenstand-----

Derzeitiger Grundbuchsstand:

Auszug aus dem Hauptbuch
 KATASTRALGEMEINDE 05202 Ebergassing EINLAGEZAHL 723
 BEZIRKSGERICHT Schwechat

 Letzte TZ 2322/2021
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
646	G GST-Fläche	*	25324
	Landw(10)		25026
	Sonst(10)		298
673	G Landw(10)	*	26492
	GESAMTFLÄCHE		51816

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

4 a 2322/2021 Rangordnung für die Veräußerung hins Gst 646 bis 2022-08-20

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Michaela Steiner-Kafka

GEB: 1966-01-07 ADR: Bauerngasse 10, Ebergassing 2435

a 2756/2017 Amtsbestätigung 2016-03-23 Eigentumsrecht

b 179/2021 Rangordnung für die Veräußerung bis 2022-01-21

***** C *****

1 a 3329/1992

DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitung

gem § 3 der Haupturkunde über Gst 646 für

Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)

b 2311/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ

40

3 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 06.12.2022 15:02:11

Die Vertragsparteien halten fest, dass der Optionsgegenstand im Sinne dieses Vertrages jene rot ausgewiesenen Flächen des oben genannten Grundstückes 646 im Sinne des beigeähten Planes darstellt. Der Optionsgegenstand hat jedenfalls bestand- und lastenfrei an die kaufende Partei (=Optionsnehmerin) bei Ziehen der Option übergeben zu werden. Vorstehendes Liegenschaftsvermögen wird in der Folge als Optionsgegenstand bezeichnet.

Zweitens:-----Optionsvereinbarung-----

Die verkaufende Partei (= Optionsgeberin) räumt der kaufenden Partei (= Optionsnehmerin) das Optionsrecht zum käuflichen Erwerb des Optionsgegenstandes gemäß Punkt Erstens dieses Vertrages zu den nachfolgenden Bedingungen ein.

Das Optionsrecht kann ab Unterfertigung dieses Vertrages gezogen werden und ist befristet bis 31.12.2023. Ab Unterfertigung dieses Vertrages ist es der verkaufenden Partei nicht gestattet, dritten Personen irgendwelche den Optionsgegenstand betreffende Rechte einzuräumen oder Zusagen zu machen, insbesondere zu veräußern, zu verpachten oder zu vermieten.

Das Optionsrecht wird derart ausgeübt, indem der verkaufenden Partei durch die kaufende Partei die Ausübung des Optionsrechtes unter gleichzeitiger Bezeichnung des Kaufgegenstandes und unter Hinweis auf diese Optionsvereinbarung schriftlich, erklärt wird. Diese Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Adresse zu übersenden. Die verkaufende Partei ist verpflichtet bei Änderung des Wohnsitzes dies umgehend der kaufenden Partei schriftlich mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn diese Erklärung vor Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist zur Post gegeben bzw. abgesendet wird.

Dieses Optionsrecht ist auf beiden Vertragsseiten weder pfändbar noch verpfändbar. Dieses Optionsrecht kann von der kaufenden Partei (=Optionsnehmerin) an eine namhaft zu machenden dritte Person unter vollinhaltlich Aufrechterhaltung sämtlicher Bedingungen dieses Optionsvertrages abgetreten werden.

Drittens:-----Verpflichtung-----

Die verkaufende Partei verpflichtet sich nun für sich und ihre Rechtsnachfolger den Optionsgegenstand in die weitere Erhaltungsverpflichtung zu übernehmen und diese Erhaltungsverpflichtung sicherzustellen. Bei Nichtausübung der Option ist sohin die verkaufende Partei nicht berechtigt bereits auf ihr Kosten in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen mit der kaufenden Partei zu verrechnen.

Viertens:-----Kaufpreis-----

Der Kaufpreis für den Optionsgegenstand beträgt € 75,00 pro Quadratmeter.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel hinsichtlich des Kaufpreises betreffend den Optionsgegenstand.

Sollte innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aufgrund einer neuen Flächenwidmung der Optionsgegenstand oder Teile davon in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden so verpflichtet sich die kaufende Partei zu einer Nachzahlung zum vereinbarten Kaufpreis. Die kaufende Partei verpflichtet sich eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe des ortsüblichen Preises des fiktiv erzielbaren Mehrerlöses zu leisten.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Höhe der Kaufpreisnachzahlung von einem von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmenden gerichtlich beeideten Sachverständigen, dessen Kosten je zu Hälfte der Vertragsparteien gehen zum Stichtag der rechtskräftigen Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet festzustellen ist. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Person eines solchen Sachverständigen einigen, ist von jeder der Parteien auf eigene Kosten ein gerichtlich beeideter Sachverständiger mit der Erstellung eines solchen Gutachtens über die Festlegung der Kaufpreisnachzahlung zu beauftragen und als Kaufpreisnachzahlung der sich daraus ergebende Mittelwert zu bezahlen.

Die kaufende Partei ist verpflichtet die verkaufende Partei nachweislich und unverzüglich über die rechtskräftige Umwidmungen des Optionsgegenstandes in Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Wohngebiet zu informieren.

Fünftens:-----Kosten-----

Die mit diesem Optionsvertrag verbundenen Gebühren, Kosten und Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer sind zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen und verpflichtet sich diese, die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Sechstens: -----Allgemeine Bestimmungen-----

a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Ausübung der Option nicht erst ein Vorvertrag, sondern ein unmittelbar verbindlicher, auf die vereinbarten Hauptleistungspflichten gerichteter Kaufvertrag zu Stande kommt.

b) Die Parteien sind in Kenntnis, dass bei Ausübung der Option durch die kaufende Partei (=Optionsnehmerin) noch eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde sowie darauf basierend ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag zu erstellen sind. Sämtliche mit der Vermessung im Zusammenhang stehend Kosten sowie die Kosten der Kaufvertragsabwicklung sowie die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gehen zu Lasten der kaufenden Partei (=Optionsnehmerin), hingegen gehen die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten der Lastenfreistellung zu Lasten der verkaufende Partei (=Optionsgeberin).

Bei Ziehen der Option durch die kaufende Partei (=Optionsnehmerin) wird mit der künftigen Kaufvertragsabwicklung Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10 beauftragt

c) Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

d) Die kaufende Partei (=Optionsnehmerin) unterschreibt diese Vereinbarung zum Zeichen der Annahme des angebotenen Optionsvertrages. Diese Unterfertigung stellt noch keine Ausübung der Option dar.

e) Zur Absicherung der gegenständlichen Option verpflichtet sich die verkaufende Partei Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich des oben in Punkt Erstens genannten Grundstückes 646 beglaubigt zu unterfertigen, welche jedenfalls eine Laufzeit bis 31.12.2023 haben müssen. Diese Rangordnungen sind zu treuen Händen in der Verwahrung des Notars Mag. Markus Schlager, welcher von der verkaufenden Partei und der kaufenden Partei angewiesen wird diese nur dann vor Ablauf des 31.12.2023 an die verkaufende Partei auszufolgen, wenn die kaufende Partei ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung gegenüber Notar Mag. Markus Schlager, 2483 Ebreichsdorf, Hauptplatz 10, hierzu erteilt. Sollte bis zum 31.12.2023 die Option nicht gezogen werden so sind die Rangordnungen an die verkaufende Partei ohne weiteres Zutun der kaufenden Partei auszufolgen.

f) Anlässlich der Unterfertigung dieses Optionsvertrages haben die verkaufende Partei und die kaufende Partei eine graphische Dokumentation des Optionsgegenstandes angelegt die diesem Optionsvertrag beigelegt wird und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

g) Sämtliche Vereinbarungen dieses Optionsvertrages gehen auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger der kaufenden Partei und der verkaufenden Partei über, auf Seiten der kaufenden Partei insbesondere auf eine noch zu bildenden Mittelschulverband.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 14.12.2022, dem Optionsvertrag mit Frau Michaela Steiner-Kafka, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig
